

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.11.2023 die Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 24.11.2023 erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

(1) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss im Fach Medizininformatik, Bioinformatik, Medizintechnik, Informatik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5). Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau GER C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechend den Vorgaben der Zentralen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweiligen gültigen Fassung.

(3) Studierende, die mindestens über einen Bachelorabschluss in Medizininformatik oder einem vergleichbaren Feld verfügen, können den Abschluss im Masterstudiengang gänzlich durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erwerben. In dieser Variante des Studiengangs (Profil A) ist der Nachweis der Englischkenntnisse ausreichend, ein Nachweis über Deutschkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zudem müssen Leistungen in den folgenden Fächern bzw. Wissensgebieten aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium der/des Studierenden nachweislich erbracht worden sein:

#### **Variante/Profil A:**

- Medizin (min. 15 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Humanmedizin, Humanbiologie, medizinische Terminologie)

- Informatik (min. 24 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Informatik, (statistisches) maschinelles Lernen, Datenwissenschaften, Medizininformatik, Bioinformatik)

#### **Variante/Profil B:**

- Medizin (min. 15 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Humanmedizin, Humanbiologie, medizinische Terminologie)

#### **Variante/Profil C:**

- Informatik (min. 24 CP aus dem vorausgegangenen Bachelorstudium oder Masterstudium) (bspw. Informatik, (statistisches) maschinelles Lernen, Datenwissenschaften, Medizininformatik, Bioinformatik)

Über das Vorliegen der in Satz 4 genannten Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss; er kann festlegen, dass zu Beginn des Masterstudiums noch fehlende Kompetenzen im Umfang von maximal 30 CP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden müssen.

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2024.

Tübingen, den 24.11.2023

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin